

Weiterbildungs- und Rahmenprüfungsordnung für die Weiterbildungsgänge beim DIW-MTA vom 03.01.2018

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Instituts zur Weiterbildung für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e.V. (DIW-MTA) vom 30. November 2015 (veröffentlicht im Vereinsregister 3866 Nz, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) hat der Vorstand des DIW-MTA die folgende Weiterbildungs- und Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Weiterbildung und Zweck der Prüfung
- § 3 Weiterbildungsgänge
- § 4 Anerkennung von Vorleistungen
- § 5 Lehrgangsbildung
- § 6 Prüfungsausschuss und Fachprüfer/-innen
- § 7 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Weiterbildungsabschluss, Zeugnis und Urkunde
- § 11 Ungültigkeit
- § 12 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 13 Archivierung u. Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Weiterbildungs- und Rahmenprüfungsordnung (WRPO) gilt für sämtliche Weiterbildungsgänge beim DIW-MTA. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Weiterbildungsablauf sowie die Prüfungen in diesen Weiterbildungsgängen, die seit dem 01. Oktober 2017 begonnen wurden.
- (2) Diese Weiterbildungs- und Rahmenprüfungsordnung (WRPO) gilt nicht für die Teilnehmer*innen des staatlich anerkannten Weiterbildungsgangs Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen, die die staatliche Abschlussprüfung absolvieren sowie für Teilnehmer*innen der Vorbereitungslehrgänge für die Masterstudien an der fhg Tirol/DIW-MTA.

§ 2

Ziel der Weiterbildung und Zweck der Prüfung

- (1) Die Weiterbildungsgänge wenden sich an Berufstätige, die in verschiedenen Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens (ambulante, stationäre Einrichtungen, Behörden), der Bio-/Medizinforschung bzw. der gesundheitsberuflichen Bildung tätig sind und die Voraussetzung nach § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen erfüllen.
- (2) Die Abschlussprüfung bildet den qualifizierenden Weiterbildungsabschluss des jeweiligen Weiterbildungsgangs. Mit ihr soll die besondere berufliche Befähigung im jeweiligen Weiterbildungsfach nachgewiesen werden, inwieweit die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden und die Absolvent/-innen befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufs-

praktischer Erfahrungen kompetent auf dem Gebiet ihres/seines Weiterbildungsfaches tätig zu werden.

- (3) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung im jeweiligen Weiterbildungsgang wird die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 3

Weiterbildungsgänge

- (1) Weiterbildungsgänge werden als Kompaktweiterbildungen (Kurzzeitweiterbildungen, Spezialisierungen) angeboten, die innerhalb einer Weiterbildungszeit von maximal 24 Monaten zu absolvieren oder als Studienlehrgänge/Fachqualifikationen, die innerhalb einer maximalen Weiterbildungszeit von 36 Monaten zu absolvieren sind. Weiterbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.
- (2) Weiterbildungsgänge können neben einer obligatorischen theoretischen Ausbildungsphase auch zusätzliche berufspraktische Phasen beinhalten. Diese sind auf die gesamte Weiterbildungszeit anzurechnen.
- (3) Die Weiterbildungsgänge sind modularisiert aufgebaut. In der fachspezifischen Anlage sind für den jeweiligen Weiterbildungsgang Qualifikationsziel, Zugangsvoraussetzungen, die zu absolvierenden Module und ggf. berufspraktische Hospitationen bzw. Nachweise, der Zeitumfang, die Prüfungsleistungen, -zulassung und -abfolgen, die Gewichtung der Prüfungsteile und die Bildung der Abschlussnote sowie die Weiterbildungsabschlussbezeichnung festzulegen. Die Modulbeschreibungen (Zielgruppe, Qualifikationsziele, Inhalte, Termine und Ort, Zertifizierungsvoraussetzungen und Belegungsempfehlungen) sind im jeweiligen Jahresprogramm abgebildet.
- (4) Auf die Dauer der Weiterbildung werden Fehlzeiten/Unterbrechungen in Höhe von maximal 10% der Gesamtstundenzahl toleriert. Das Modulzertifikat wird nur erteilt, wenn die Anwesenheitspflicht von 90% nicht unterschritten wurde.
- (5) Auf begründeten Antrag durch den/ die Weiterbildungsteilnehmer*in kann die maximale Weiterbildungszeit (gerechnet vom ersten Modul bis zur letzten Prüfungsleistung) bei besonders würdigungsbedürftigen Umständen wie z.B. längere Krankheit um maximal 12 Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Erreichen der maximalen Weiterbildungsdauer an die Lehrgangsbildung zu richten. Bei besonderen Härten kann auch eine kürzere Antragsfrist anerkannt werden. Das Ergebnis ist dem/ der Weiterbildungsteilnehmer*in innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen, anderenfalls gilt der Antrag wegen Fristversäumnis als genehmigt.
- (6) Einen Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Weiterbildungsgang gibt es nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Lehrgangsbildung des jeweiligen Weiterbildungsgangs in Zweifelsfragen im Benehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA.
- (7) Das DIW-MTA kann die Weiterbildungsteilnehmer*innen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Weiterbildung nachhaltig stören, von der weiteren Teilnahme an der Weiterbildung ausschließen.

§ 4

Anerkennung von Vorleistungen

- (1) Als Vorleistungen werden besuchte Veranstaltungen oder abgelegte Prüfungsleistungen bei anderen Bildungsanbietern verstanden.
- (2) Nicht-zertifizierte Veranstaltungen können für den begründeten Einzelfall und auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Bereits an einer anderen Bildungseinrichtung des postsekundären Bereichs abgelegte Prüfungen können für den begründeten Einzelfall und auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Vorleistungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Weiterbildungsbeginn an die Lehrgangsbildung zu richten. Die Beurteilung liegt im fachlichen Ermessen der Lehrgangsbildung. Einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Vorleistungen gibt es nicht.

§5

Lehrgangsbildung

- (1) Für jeden Weiterbildungsgang nach §3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen ist jeweils eine fachlich geeignete Person als Lehrgangsbildung sowie eine Stellvertretung vom Vorstand des DIW-MTA zu bestellen. Die Lehrgangsbildung und in deren Abwesenheit deren Stellvertretung leitet nach fachlichem Ermessen den Weiterbildungsgang.
- (2) Zuständigkeiten der Lehrgangsbildung sind:
 1. Zulassung zum Weiterbildungsgang (Registrierung),
 2. Genehmigung der Anträge gemäß §3
 3. Anrechnung von Vorleistungen gemäß §4,
 4. Zulassung zur Prüfung/Abschlussprüfung gemäß §9,
 5. Festsetzung der Prüfungstermine und Prüfungsorte,
 6. Bestellung der fachlich qualifizierten Fachprüfer/-innen, der Prüfungsausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA gemäß §6,
 7. Entscheidungen über Widersprüche zu Prüfungsleistungen,
 8. Berichterstattung über den Weiterbildungsgang gegenüber dem Vorstand des DIW-MTA.
- (3) Für konzeptionelle und curriculare Fragen kann die Lehrgangsbildung im Benehmen mit dem Vorstand entsprechend Fachgruppen einrichten. Die Fachgruppe berät die Lehrgangsbildung und den Vorstand.
- (4) Die Fachgruppe setzt sich im Bedarfsfall aus Fachpraxisvertretern und Experten für das jeweilige Weiterbildungsfachgebiet zusammen. Die Lehrgangsbildung leitet die Fachgruppe.

§6

Prüfungsausschuss und Fachprüfer/-innen

- (1) Für kommissionelle Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsausschuss für jede/n Prüfungskandidat/-in einzurichten, sofern in den fachspezifischen Anlagen zum Weiterbildungsgang eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. zwei Mitgliedern (Prüfer/-innen) und wird gemäß §5 Abs. 2 Z 6 bestellt. Ein bestelltes Mitglied leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

- (3) Die Fachprüfer/-innen sollen möglichst im Weiterbildungsgang gelehrt haben. Mindestens ein Fachprüfer/-in sollte einen Hochschulabschluss haben. Die Fachprüfenden sollen Experten für das Prüfungsgebiet sein und müssen über ausreichend Berufserfahrung verfügen.

§7

Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Prüfungsleistungen sind Leistungen gemäß Abs. 2-6, die obligatorisch im Weiterbildungsgang zu erbringen sind und benotet werden. Sehen die Weiterbildungsgänge Leistungsnachweise (z.B. Nachweis von Untersuchungen, Hospitationsstunden) vor, sind diese weiterbildungsbegleitend zu erbringen, können gemäß §8 Abs. 2 benotet werden oder wenn eine Benotung nicht sinnvoll ist, bei positivem Erfolg mit „erfolgreich teilgenommen/bestanden“ testiert werden. Leistungsnachweise können als weitere Voraussetzung zum Weiterbildungsabschluss oder zur Zulassung zur Prüfung gefordert werden, sofern eine Regelung in der fachspezifischen Anlage zum Weiterbildungsgang dies vorsieht.
- (2) Eine Klausur ist eine schriftliche Aufsichtsarbeit von mind. 60 min bis maximal 180 min Dauer. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen Fragen selbständig bearbeiten werden. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Auswahl-Antwortverfahren (z.B. Multiple Choice) und elektronische Klausuren sind zulässig. Für schriftliche Aufsichtsarbeiten kann die Lehrgangsbildung eine aufsichtsführende Person bestimmen.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten sollte.
- (4) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (z.B. Seminararbeit, Hausarbeit, Diplomarbeit) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig bearbeiten kann. Näheres regelt die Richtlinie für wissenschaftliche Arbeiten.
- (5) In einer kombinierten Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er selbständig spezielle Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens zwei und höchstens drei Prüfungselemente (z.B. schriftliches und mündliches Prüfungselement). Bei einer kombinierten Prüfungsleistung wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote durch mindestens zwei Prüfende gebildet.
- (6) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 4 Satz 1 sind in elektronischer Form abzugeben (die Lehrgangsbildung kann

zusätzlich gedruckte Fassungen verlangen). Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser/-in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

- (7) In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung an Eides Statt enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
- (8) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Lehrgangsleitung in begründeten Fällen zulassen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils bestellten Prüfenden bewertet. Sind Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende zu bewerten, so haben sich die Prüfenden auf eine gemeinsame Bewertung der Leistung zu verständigen. Können sich die Prüfenden nicht einigen, ist die Bewertung des Prüfungsvorsitzes des Prüfungsausschusses ausschlaggebend.
- (2) Für die Leistungsbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut
	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt
- (3) Bei der Bildung von Gesamtnoten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,4	die Note "sehr gut"
---------	---------------------

über 1,4 bis 2,4	die Note "gut"
über 2,4 bis 3,4	die Note "befriedigend"
über 3,4 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens die Beurteilung „ausreichend (4)“ erhalten hat.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" benotet, haben die Teilnehmer*innen einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung beinhaltet.
- (7) Gegen die Prüfungsnote kann der/die Teilnehmer*in keinen Einspruch einlegen.
- (8) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, wird diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder einen geforderten Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrgangsleitung unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Lehrgangsleitung anerkannt, wird dies den Betroffenen mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt, verlängert bzw. ein erneuter Prüfungstermin festgesetzt. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem betroffenen Kandidat/-in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen im Weiterbildungsgang wird nur zugelassen, wer als Teilnehmer*in im entsprechenden Weiterbildungsgang registriert ist, die notwendigen Weiterbildungsstunden gemäß der fachspezifischen Anlage absolviert und sich zu der Prüfung ordnungs- und fristgemäß angemeldet hat und nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder Fristversäumnis verloren hat. Die Fristen und Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung sind in den fachspezifischen Anlagen zum Weiterbildungsgang festgelegt.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die Lehrgangsleitung. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antrag den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht. Dem/der Prüfungskandidat/-in ist die Zulassung zur Prüfung unter Angabe des Prüfungstermins und Prüfungsortes spätestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 10

Weiterbildungsabschluss, Zeugnis und Urkunde

- (1) Voraussetzung für den Weiterbildungsabschluss ist die bestandene Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung im Weiterbildungsgang gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß der Regelung in der fachspezifischen Anlage für den entsprechenden Weiterbildungsgang mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ gemäß

§8 Abs. 2 bewertet wurden. Das Verfahren zur Festsetzung der Abschlussnote ist den fachspezifischen Anlagen in Verbindung mit §8 Abs. 3 zu regeln.

- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA und von der Lehrgangsführung unterzeichnet und mit dem Siegel des DIW-MTA versehen wird. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis werden der Weiterbildungsgang, die einzelnen Prüfungsbestandteile und deren Bewertung gemäß den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen aufgeführt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach Abs. 2 wird eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen ausgehändigt. Die Urkunde ist von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA und von der Lehrgangsführung zu unterzeichnen und mit dem Siegel des DIW-MTA zu versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ist die Abschlussprüfung im Weiterbildungsgang endgültig nicht bestanden, wird ein begründeter Bescheid erteilt.

§ 11

Ungültigkeit

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, so kann der Vorstand im Benehmen mit der Lehrgangsführung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmer*innen hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Haben Teilnehmer*innen eine dieser Zulassungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Lehrgangsführung im Benehmen mit dem Vorstand über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei negativer Entscheidung ist das Zeugnis und die Urkunde einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach

einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde/des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Einsicht in Verfahrensakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolvent/-innen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bei der Lehrgangsführung zu stellen. Die Lehrgangsführung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Archivierung

und Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsprotokolle werden im Archiv des DIW-MTA gemäß den Vorschriften des Datenschutzes 10 Jahre aufbewahrt. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden 5 Jahre aufbewahrt.

§ 14

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder der Fachgruppe, die Lehrgangsführung einschl. Stellvertretung und die Fachprüfenden unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Die Fachprüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Lehrgangsführung, die Lehrgangsführung und die Mitglieder der Fachgruppe durch den Vorstand zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 03.01.2018 verabschiedet und tritt am selben Tag in Kraft. Die Veröffentlichung/Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das StudIP_DIW-MTA.

Der Vorstand:

Dr. Marco Kachler, LL.M.
Präsident

Dipl.-Med.-Päd. Tina Hartmann
Vizepräsidentin

Anke Urban
Vizepräsidentin

Fachspezifische Anlage: Bildungsgang Praxisanleitung & Mentoring

Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	Durch die Weiterbildung Praxisanleitung & Mentoring sollen Absolventen/-innen in die Lage versetzt werden, Lernende qualifiziert einzuschätzen, zu beurteilen sowie ihr Handeln zu reflektieren. Sie sichern den Lernerfolg, beteiligen sich als Fachpraxisvertreter gemeinsam mit den Lehrenden der Schulen an der staatlichen Abschlussprüfung und stehen mit der Schule regelmäßig in Kontakt. Praxisanleiter/-innen & Mentoren/-innen verfügen daher über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation, d.h. sie entwickeln ein beruflich-pädagogisches Selbstverständnis als Praxisanleiter/-innen und Mentoren/-innen und können Anleitungs- bzw. Schulungssituationen angemessen gestalten sowie fach- und situationsgerecht durchführen und auswerten. Die Weiterbildung richtet sich daher insbesondere an MTLA, MTRA, MTAF oder VMTA , aber auch andere Gesundheitsberufe , die sich auf eine verantwortungsvolle Tätigkeit als Praxisanleiter/-innen & Mentoren/-innen in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereiten möchten oder Lehrbeauftragte, die ihre Expertise erweitern und Erfahrung reflektieren wollen.
Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> i. Praxisanleitung & Mentoring: <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte mindestens dreijährige Ausbildung nachgewiesen. - Mindestens 2-jährige Berufserfahrung im erlernten Gesundheitsberuf ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse entscheidet die Lehrgangsbildung auf Antrag für den Einzelfall.
Spezialisierungsrichtung	Keine
Umfang/Dauer	Mind. 200 Stunden (maximal 24 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	Praxisanleiter/-in & Mentor/-in (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Abschlussnote entspricht der benoteten schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Gewichtung der Prüfungsbestandteile obliegt der Kommission.

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. Mentoring & Praxisanleitung	<ul style="list-style-type: none"> i. Kommunikation 1+2 (60) ii. Recht – Basis (20) iii. Mentoring – Einarbeitung & Onboarding (40) iv. Praxisanleitung in der MTA-Ausbildung (40) v. Wahlmodule (40) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: 90 min schriftliche Prüfung (Klausur, Fallarbeit oder Kombination beider Modi) ODER max. 45 min mündliche Fachprüfung (Einsprechthema, mündliches Prüfungsgespräch, Fallvignette oder Kombination der Modi); die Lehrgangsbildung legt den Prüfungsmodus je Kandidat/-in mind. 8 Wochen vorher fest.; im Falle eines Einsprechthemas kann der/die Prüfungskandidat/-in einen Themenvorschlag unterbreiten ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden

Fachspezifische Anlage: Bildungsgang Exzellenz- und Systemmanagement (ESM)

Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

<p>Weiterbildungsziel</p>	<p>In den letzten Jahren haben die Bedeutung von formalen Managementsystemen und die in diesem Zusammenhang erfolgende Implementierung von Normenanforderungen und weiterer Managementsystem-Konzepte auch in Gesundheitseinrichtungen stetig zugenommen. Die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen in Gesundheitseinrichtungen ist seit einigen Jahren gesetzlich verpflichtend. Aber immer mehr erlangen auch weitere Managementsysteme Relevanz im Gesundheitswesen, wie z. B. Umweltmanagementsysteme, Arbeitsschutzmanagementsysteme oder Informationssicherheitsmanagementsysteme. Besondere fachliche Anforderungen sind in medizinischen Teildisziplinen wie z. B. dem Hygienemanagement zu beachten. Für die Umsetzung dieser Anforderungen gibt es verschiedenste Konzepte sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Basis. Dabei kann ein Managementsystem separat und mit relativer Unabhängigkeit geführt werden. Zunehmend werden aber Synergien durch die Anwendung integrierter Managementsysteme erkannt, die darauf abzielen, gemeinsame Elemente verschiedener Systeme übergreifend in Wechselwirkung zu setzen. Durch diesen Studienlehrgang qualifizierte Fachpersonen haben die Möglichkeit, im mittleren oder gehobenen Management des Gesundheitswesens entsprechende Managementsysteme integriert aufzubauen, ihre Weiterentwicklung und ständige Verbesserung zu koordinieren bzw. Gesundheitseinrichtungen fachkompetent auf diesem sehr dynamischen Gebiet zu beraten.</p>
<p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<p>i. QM-Management / QM-Auditing / Risiko- und Arbeitsschutzmanagement: - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte mindestens dreijährige Ausbildung oder Hochschulstudium in Medizin oder Naturwissenschaft nachgewiesen.</p> <p>ii. Exzellenz- und Systemmanagement (ESM): - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte mindestens dreijährige Ausbildung oder Hochschulstudium in Medizin oder Naturwissenschaft nachgewiesen.</p> <p>iii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangseitung auf Antrag für den Einzelfall.</p> <p>iv. Als Voraussetzung für die Aufnahme ist neben der Voraussetzung gem. lit. ii eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.</p>
<p>Spezialisierungsrichtung</p>	<p>i. QM-Management ii. QM-Auditing iii. Risiko- und Arbeitsschutzmanagement (RAM) iv. Exzellenz- und Systemmanagement (ESM)</p>
<p>Umfang/Dauer</p>	<p>i. Mind. 80 Stunden (maximal 24 Monate) ii. Mind. 120 Stunden (maximal 24 Monate) iii. Mind. 70 Stunden (maximal 24 Monate) iv. Mind. 200 Stunden (maximal 36 Monate)</p>
<p>Weiterbildungsabschlussbezeichnungen</p>	<p>i. Qualitätsmanager/-in (DIW-MTA) ii. Qualitätsauditor/-in (DIW-MTA) iii. Risiko- und Arbeitsschutzmanager/-in (DIW-MTA) iv. Exzellenz- und Systemmanager/-in (DIW-MTA)</p>
<p>Festsetzung der Abschlussnote</p>	<p>i. Die Abschlussnote für die Spezialisierungsrichtungen entspricht der benoteten schriftlichen Prüfungsleistung. ii. Die Abschlussnote für ESM-Management Alternative A entspricht der benoteten mündlichen Prüfungsleistung. Die Gewichtung der Prüfungsbestandteile obliegt der Kommission. Die Abschlussnote für die Alternative B und C wird aus dem arithm. Mittel der drei Prüfungsleistungen ermittelt. Alle drei Leistungen müssen positiv sein.</p>

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. QM	<ul style="list-style-type: none"> i. QM Basis (40) ii. QM Vertiefung (40) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem Thema aus dem Themenbereich QM-Management, der/die Prüfungskandidat/-in kann einen Themenvorschlag unterbreiten ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden
ii. QM-Auditing	<ul style="list-style-type: none"> i. QM Basis (40) ii. QM Vertiefung (40) iii. QM Auditing (30) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: qualifizierter Auditbericht (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) ii. Nachweis über Auditierungen im Umfang von mind. 10 Stunden iii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iv. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden
iii. ARM	<ul style="list-style-type: none"> i. Risiko- und Arbeitsschutzmanagement Grundlagen (30) ii. Risiko- und Arbeitsschutzmanagement Vertiefung (40) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem Thema aus dem Themenbereich ARM der/die Prüfungskandidat/-in kann einen Themenvorschlag unterbreiten ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden
iv. ESM	<ul style="list-style-type: none"> i. Die Weiterbildung besteht aus den jeweils benannten Grundlagen- und Vertiefungsmodulen (mind. 200 Stunden) ii. Grundlagenmodule (160 h): <ul style="list-style-type: none"> - QM Basis (40) - QM-Auditing (30) - Hygienemanagement Grundlagen (30) - Risiko- und Arbeitsschutzmanagement Grundlagen (30) - Umwelt-, IT- und Energiemanagement (30) iii. Vertiefungsmodule (wahlweise, mind. 40 Stunden) <ul style="list-style-type: none"> - QM Vertiefung (40) - Risiko- und Arbeitsschutzmanagement (40) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> Alternative A: max. 45 min mündliche Fachprüfung (Einsprechthema, mündliches Prüfungsgespräch, Fallvignette oder Kombination der Modi); im Falle eines Einsprechthemas kann der/die Prüfungskandidat/-in einen Themenvorschlag unterbreiten ODER Alternative B: Nachweis über die Abschlüsse als QM-Manager/-in UND QM-Auditor sowie Hygienemanagement –Grundlagen ODER Alternative C: Nachweis über die Abschlüsse als Risiko- und Arbeitsschutzmanager/-in UND QM-Auditor sowie Hygienemanagement –Grundlagen ii. Nachweis über mind. 5 Audits (davon mind. 2 externe Audits) iii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein sowie der Nachweis über die Audits vorliegen iv. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden

Weiterbildungsziel	<p>i. Durch die Kompaktweiterbildung POCT-Koordination sollen die Teilnehmer*innen in die Lage versetzt werden, ihre Fachexpertise im Querschnittsbereich des Point-of-Care-Diagnostic-Managements zu vertiefen und zu erweitern und sie befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen sachgerecht die patientennahe Sofortdiagnostik umzusetzen.</p> <p>ii. Durch den Studienlehrgang POCT-Management sollen die Teilnehmer*innen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, eine Beratungskompetenz für die Umsetzung von POCT in Gesundheitseinrichtungen zu erwerben sowie die Befähigung zur Leitung der POCT-Kommission in einer Gesundheitseinrichtung. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Methoden des Projekt- und Prozessmanagements zur Analyse von Organisations-, Kooperations- und Teamstrukturen anzuwenden, Projekte und Projektgruppen verantwortlich zu steuern sowie medizinische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen für die POC-Diagnostik zu verstehen. Darüber hinaus können die Absolventen/-innen Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung anwenden und bewerten sowie vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln ableiten.</p>
Zugangsvoraussetzungen	<p>i. POCT-Koordination:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte mindestens dreijährige Ausbildung nachgewiesen. <p>ii. POCT-Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als MTLA/VMTA nachgewiesen - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik gilt ebenfalls als Qualifikation <p>iii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.</p> <p>iv. Als Voraussetzung für die Zulassung ist neben der Voraussetzung gem. lit. ii eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.</p>
Spezialisierungsrichtung	<p>i. POCT-Koordination</p> <p>ii. POCT-Management</p>
Umfang/Dauer	<p>i. Mind. 160 Stunden (maximal 24 Monate)</p> <p>ii. Mind. 640 Stunden (maximal 36 Monate)</p>
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	<p>i. POCT-Koordinator/-in (DIW-MTA)</p> <p>ii. POCT-Manager/-in (DIW-MTA)</p>
Festsetzung der Abschlussnote	<p>i. Die Abschlussnote für die POCT-Koordination entspricht der benoteten schriftlichen Prüfungsleistung.</p> <p>ii. Die Festsetzung der Abschlussnote für POCT-Management ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.</p>

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. POCT-Koordination	<p>i. Kommunikation 1+2 (60)</p> <p>ii. Qualitätsmanagement Basis (40)</p> <p>iii. POCT-Indikationen (20)</p> <p>iv. POCT-Implementierung (20)</p> <p>v. POCT-Intensivierung (20)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem Thema aus dem Themenbereich POCT, POCT-Management, der/die Prüfungskandidat/-in kann einen Themenvorschlag unterbreiten</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein</p> <p>iii. Fristen: Anträge können jederzeit gestellt werden</p>
ii. POCT-Management	<p>i. Die Weiterbildung besteht aus vier Fächern mit den jeweiligen benannten Modulen (640 Stunden)</p> <p>ii. QB1: Sozialwissenschaftliche</p>	<p>i. Leistungsnachweise: In allen vier Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu bewerten sind (sog. Vornoten)</p> <p>a) QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management: Posterpräsentation zur Semi-</p>

	<p>Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation 1+2 (60) - Praxisanleitung & Mentoring (80) - Führung, Organisation, PE/OE (60) - Auditing (30) <p>iii. QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsökonomie (40) - Leistungs- und Personalmanagement, Managementsystemkonzepte (60) - QM Basis (40) - Projektmanagement (20) <p>iv. QB3: Fach: Rechtliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht Grundlagen (20) - Medizinrecht (40) - Recht Vertiefung (40) <p>v. QB4: POCT-Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - POCT-Indikationen (20) - POCT-Implementierung (20) - POCT-Intensivierung (20) - Hygienemanagement-Basis (30) - Praxis wiss. Arbeitens (40) 	<p>nararbeit aus QB2 oder QB4</p> <p>b) QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Managements: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Personalmanagement - Qualitätsmanagement - Gesundheitsökonomie - Projektmanagement mit Bezug zum POCT-Management <p>c) QB3: Rechtliche Grundlagen im Management: Klausur (mind. 90 min, max. 120 min)</p> <p>d) QB4: POCT-Management: entweder Option A: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - POCT, POCT-Management ODER Option B: Klausur Hygienemanagement (max. 90 min) <p>e) Die Modalitäten und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise legt die Lehrgangsleitung fest.</p> <p>ii. Abschlussprüfung: Der Studienlehrgang wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung erfolgt in den beiden Prüfungsfächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management und 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management. <p>a) Die Abschlussprüfung umfasst vier Prüfungsbestandteile: einen schriftlichen Teil im Umfang von 180 Minuten Dauer, der beide Prüfungsfächer umfasst sowie einen mündlichen Teil im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer für jedes Prüfungsfach gemäß lit. ii.</p> <p>iii. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module sowie die vorgelegten vier Leistungsnachweise, wobei die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lauten muss und maximal ein Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ sein darf.</p> <p>iv. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß lit. ii mindestens mit der Note „ausreichend“ gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>v. Aus den Prüfungsbestandteilen je Prüfungsfach nach lit. ii und der Vornote je Prüfungsfach nach lit. i wird die Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss ermittelt. Dabei setzt sich die Gesamtnote je Fach aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Vornote im Prüfungsfach einfach und das arithmetische Mittel der Prüfungsnote im Prüfungsfach doppelt gewichtet wird. Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote ermittelt. In den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, ist die Vornote zugleich die Gesamtnote im jeweiligen Fach.</p>
--	--	---

Fachspezifische Anlage: **Bildungsgang Gesundheitsbetriebswirtschaft
mit der Vertiefungsrichtung Qualitätsmanagement**

Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	Der zur Abschlussprüfung führende Studienlehrgang soll die Fachexpertise der Teilnehmer*innen im Bereich der Gesundheitsbetriebswirtschaft vertiefen und erweitern und die Teilnehmer*innen befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs-, Steuerungs- und Querschnittsaufgaben im mittleren Management ambulanter und stationärer Einrichtungen im Gesundheitsbereich zu übernehmen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, betriebliche Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu nutzen, arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen sowie Budget- und Personalverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus können die Absolventen/-innen Methoden der Qualitätsentwicklung und –sicherung anwenden und bewerten, Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, Personalentwicklungsinstrumente einsetzen sowie vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln ableiten. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer*innen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachpraktischer Erfahrungen selbständig zu arbeiten.
Zugangsvoraussetzungen	<p>i. Gesundheitsbetriebswirtschaft mit VR Qualitätsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte dreijährige Ausbildung nachgewiesen. - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik, Radiologietechnologie, Funktionsdiagnostik oder in einem anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf gilt ebenfalls als Qualifikation. <p>ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.</p> <p>iii. Als Voraussetzung für die Zulassung ist neben der Voraussetzung gem. lit. ii eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.</p>
Spezialisierungsrichtung	Qualitätsmanagement
Umfang/Dauer	Mind. 620 Stunden (maximal 36 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	Gesundheitsbetriebswirt/-in (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Festsetzung der Abschlussnote ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. Qualitätsmanagement	<p>i. Die Weiterbildung besteht aus vier Fächern mit den jeweiligen benannten Modulen (mind. 620 Stunden)</p> <p>ii. QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation 1+2 (60) - Praxisanleitung & Mentoring (80) - Führung, Organisation, PE/OE (60) - Auditing (30) <p>iii. QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsökonomie (40) - Leistungs- und Personalmanagement, Managementsystemkonzepte (60) - QM Basis (40) - Projektmanagement (20) 	<p>i. Leistungsnachweise: In allen vier Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu bewerten sind (sog. Vornoten)</p> <p>a) QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management: Posterpräsentation zur Seminararbeit aus QB2 oder QB4</p> <p>b) QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Managements: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Personalmanagement - Qualitätsmanagement - Gesundheitsökonomie - Projektmanagement <p>c) QB3: Rechtliche Grundlagen im Management: Klausur (mind. 90 min, max. 120 min)</p> <p>d) QB4: Qualitätsmanagement: entweder Option A: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> iv. QB3: Fach: Rechtliche Grundlagen im Management <ul style="list-style-type: none"> - Recht Grundlagen (20) - Medizinrecht (40) - Recht Vertiefung (40) v. QB4: Fachunterricht und berufsspezifische Organisationslehre mit der Vertiefungsrichtung Qualitätsmanagement in der Gesundheitswirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Hygienemanagement-Basis (30) - Praxis wiss. Arbeitens (40) - QM Vertiefung (40) 	<p>zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenbereich: Qualitätsmanagement ODER Option B: Klausur Hygienemanagement (max. 90 min)</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Die Modalitäten und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise legt die Lehrgangsleitung fest. ii. Abschlussprüfung: Der Studienlehrgang wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung erfolgt in den beiden Prüfungsfächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management und 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management. <ol style="list-style-type: none"> a. Die Abschlussprüfung umfasst vier Prüfungsbestandteile: einen schriftlichen Teil im Umfang von 180 Minuten Dauer, der beide Prüfungsfächer umfasst sowie einen mündlichen Teil im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer für jedes Prüfungsfach gemäß lit. ii. iii. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module sowie die vorgelegten vier Leistungsnachweise, wobei die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lauten muss und maximal ein Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ sein darf. iv. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß lit. ii mindestens mit der Note „ausreichend“ gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden. v. Aus den Prüfungsbestandteilen je Prüfungsfach nach lit. ii und der Vornote je Prüfungsfach nach lit. i wird die Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss ermittelt. Dabei setzt sich die Gesamtnote je Fach aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Vornote im Prüfungsfach einfach und das arithmetische Mittel der Prüfungsnote im Prüfungsfach doppelt gewichtet wird. Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote ermittelt. In den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, ist die Vornote zugleich die Gesamtnote im jeweiligen Fach.
--	--	--

Fachspezifische Anlage: **Bildungsgang Gesundheitsbetriebswirtschaft
mit der Vertiefungsrichtung POCT-Management**

Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/ genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	<p>i. Der zur Abschlussprüfung führende Studienlehrgang soll die Fachexpertise der Teilnehmer*innen im Bereich der Gesundheitsbetriebswirtschaft vertiefen und erweitern und die Teilnehmer*innen befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs-, Steuerungs- und Querschnittsaufgaben im mittleren Management ambulanter und stationärer Einrichtungen im Gesundheitsbereich zu übernehmen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, betriebliche Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu nutzen, arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen sowie Budget- und Personalverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus können die Absolventen/-innen Methoden der Qualitätsentwicklung und –sicherung anwenden und bewerten, Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, Personalentwicklungsinstrumente einsetzen sowie vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln ableiten.</p> <p>ii. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer*innen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachpraktischer Erfahrungen selbständig zu arbeiten.</p>
Zugangsvoraussetzungen	<p>i. Gesundheitsbetriebswirtschaft mit VR POCT-Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte dreijährige Ausbildung nachgewiesen. - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik, Radiologietechnologie, Funktionsdiagnostik oder in einem anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf gilt ebenfalls als Qualifikation. <p>ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.</p> <p>iii. Als Voraussetzung für die Zulassung ist neben der Voraussetzung gem. lit. ii eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.</p>
Spezialisierungsrichtung	POCT-Management
Umfang/Dauer	Mind. 640 Stunden (maximal 36 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	Gesundheitsbetriebswirt/-in (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Festsetzung der Abschlussnote ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
ii. POCT-Management	<p>i. Die Weiterbildung besteht aus vier Fächern mit den jeweiligen benannten Modulen (mind. 640 Stunden)</p> <p>ii. QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation 1+2 (60) - Praxisanleitung & Mentoring (80) - Führung, Organisation, PE/OE (60) - Auditing (30) <p>iii. QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsökonomie (40) - Leistungs- und Personalmanagement, Managementsystemkonzepte (60) - QM Basis (40) 	<p>1) Leistungsnachweise: In allen vier Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu bewerten sind (sog. Vornoten)</p> <p>a) QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management: Posterpräsentation zur Seminararbeit aus QB2 oder QB4</p> <p>b) QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Managements: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Personalmanagement - Qualitätsmanagement - Gesundheitsökonomie - Projektmanagement <p>c) QB3: Rechtliche Grundlagen im Management: Klausur (mind. 90 min, max. 120 min)</p> <p>d) QB4: POCT-Management: entweder Option A: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Projektmanagement (20) iv. QB3: Fach: Rechtliche Grundlagen im Management <ul style="list-style-type: none"> - Recht Grundlagen (20) - Medizinrecht (40) - Recht Vertiefung (40) v. QB4: Fachunterricht und berufsspezifische Organisationslehre mit der Vertiefungsrichtung POCT-Management <ul style="list-style-type: none"> - POCT-Indikationen (20) - POCT-Implementierung (20) - POCT-Intensivierung (20) - Hygienemanagement-Basis (30) - Praxis wiss. Arbeitens (40) 	<p>Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - POCT, POCT-Management <p>ODER</p> <p>Option B: Klausur Hygienemanagement (max. 90 min)</p> <p>e) Die Modalitäten und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise legt die Lehrgangsführung fest.</p> <p>2) Abschlussprüfung: Der Studienlehrgang wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung erfolgt in den beiden Prüfungsfächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management und 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management. <p>a. Die Abschlussprüfung umfasst vier Prüfungsbestandteile: einen schriftlichen Teil im Umfang von 180 Minuten Dauer, der beide Prüfungsfächer umfasst sowie einen mündlichen Teil im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer für jedes Prüfungsfach gemäß lit. ii.</p> <p>3) Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module sowie die vorgelegten vier Leistungsnachweise, wobei die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lauten muss und maximal ein Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ sein darf.</p> <p>4) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß lit. ii mindestens mit der Note „ausreichend“ gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>5) Aus den Prüfungsbestandteilen je Prüfungsfach nach lit. ii und der Vornote je Prüfungsfach nach lit. i wird die Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss ermittelt. Dabei setzt sich die Gesamtnote je Fach aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Vornote im Prüfungsfach einfach und das arithmetische Mittel der Prüfungsnote im Prüfungsfach doppelt gewichtet wird. Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote ermittelt. In den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, ist die Vornote zugleich die Gesamtnote im jeweiligen Fach.</p>
--	--	---

Fachspezifische Anlage: **Bildungsgang Gesundheitsbetriebswirtschaft
mit der Vertiefungsrichtung Arbeitsschutz- und Risikomanagement (ARM)**

Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	Der zur Abschlussprüfung führende Studienlehrgang soll die Fachexpertise der Teilnehmer*innen im Bereich der Gesundheitsbetriebswirtschaft vertiefen und erweitern und die Teilnehmer*innen befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs-, Steuerungs- und Querschnittsaufgaben im mittleren Management ambulanter und stationärer Einrichtungen im Gesundheitsbereich zu übernehmen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, betriebliche Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu nutzen, arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen sowie Budget- und Personalverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus können die Absolventen/-innen Methoden der Qualitätsentwicklung und –sicherung anwenden und bewerten, Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, Personalentwicklungsinstrumente einsetzen sowie vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln ableiten. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer*innen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachpraktischer Erfahrungen selbständig zu arbeiten.
Zugangsvoraussetzungen	<p>i. Gesundheitsbetriebswirtschaft mit VR Arbeitsschutz- und Risikomanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder eine vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte dreijährige Ausbildung nachgewiesen. - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik, Radiologietechnologie, Funktionsdiagnostik oder in einem anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf gilt ebenfalls als Qualifikation. <p>ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.</p> <p>iii. Als Voraussetzung für die Zulassung ist neben der Voraussetzung gem. lit. ii eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.</p>
Spezialisierungsrichtung	Arbeitsschutz- und Risikomanagement (ARM)
Umfang/Dauer	Mind. 620 Stunden (maximal 36 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	Gesundheitsbetriebswirt/-in (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Festsetzung der Abschlussnote ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
iii. ARM	<p>i. Die Weiterbildung besteht aus vier Fächern mit den jeweiligen benannten Modulen (620 Stunden)</p> <p>ii. QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation 1+2 (60) - Praxisanleitung & Mentoring (80) - Führung, Organisation, PE/OE (60) - Auditing (30) <p>iii. QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsökonomie (40) - Leistungs- und Personalmanagement, Managementsystemkonzepte (60) - QM Basis (40) - Projektmanagement (20) 	<p>1) Leistungsnachweise: In allen vier Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu bewerten sind (sog. Vornoten)</p> <p>a) QB1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management: Posterpräsentation zur Seminararbeit aus QB2 oder QB4</p> <p>b) QB2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Managements: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen) zu einem frei wählbaren Thema aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Personalmanagement - Qualitätsmanagement - Gesundheitsökonomie - Projektmanagement <p>c) QB3: Rechtliche Grundlagen im Management: Klausur (mind. 90 min, max. 120 min)</p> <p>d) QB4: ARM: schriftliche Seminararbeit (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 12 Wochen)</p>

	<p>iv. QB3: Fach: Rechtliche Grundlagen im Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht Grundlagen (20) - Medizinrecht (40) - Recht Vertiefung (40) <p>v. QB4: Fachunterricht und berufsspezifische Organisationslehre mit der Vertiefungsrichtung ARM in der Gesundheitswirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsschutz- und Risikomanagement-Basis (30) - Praxis wiss. Arbeitens (40) - Arbeitsschutz- und Risikomanagement Vertiefung (40) 	<p>zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenbereich: ARM</p> <p>e) Die Modalitäten und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise legt die Lehrgangsführung fest.</p> <p>2) Abschlussprüfung: Der Studienlehrgang wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung erfolgt in den beiden Prüfungsfächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Management und 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen im Management. <p>a. Die Abschlussprüfung umfasst vier Prüfungsbestandteile: einen schriftlichen Teil im Umfang von 180 Minuten Dauer, der beide Prüfungsfächer umfasst sowie einen mündlichen Teil im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer für jedes Prüfungsfach gemäß Ziffer 2.</p> <p>3) Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module sowie die vorgelegten vier Leistungsnachweise, wobei die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lauten muss und maximal ein Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ sein darf.</p> <p>4) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß lit. ii mindestens mit der Note „ausreichend“ gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>5) Aus den Prüfungsbestandteilen je Prüfungsfach nach lit. ii und der Vornote je Prüfungsfach nach lit. i wird die Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss ermittelt. Dabei setzt sich die Gesamtnote je Fach aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Vornote im Prüfungsfach einfach und das arithmetische Mittel der Prüfungsnote im Prüfungsfach doppelt gewichtet wird. Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote ermittelt. In den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, ist die Vornote zugleich die Gesamtnote im jeweiligen Fach.</p>
--	--	--

Fachspezifische Anlage: Bildungsgang Biomedizinische Analytik (Spezialisierungen)
 Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	Biomedizinische Analytik - Spezialisierungen
Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> i. Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als MTLA/VMTA nachgewiesen ii. Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik gilt ebenfalls als Qualifikation iii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.
Spezialisierungsrichtung	<ul style="list-style-type: none"> i. Hämatologie ii. Morphologische Hämatologie iii. Klinische Chemie & Pathobiochemie iv. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie vi. Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie vii. Histologie viii. Molekulare Biologie & Diagnostik
Umfang/Dauer	<ul style="list-style-type: none"> i. Hämatologie 90 Stunden ii. Morphologische Hämatologie 90 Stunden iii. Klinische Chemie & Pathobiochemie 90 Stunden iv. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin 90 Stunden v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie 90 Stunden vi. Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie 90 Stunden vii. Histologie 90 Stunden viii. Molekulare Biologie & Diagnostik 110 Stunden <p>Alle Spezialisierung haben eine Dauer von maximal 24 Monaten</p>
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> i. Spezialist/-in für Hämatologie (DIW-MTA) ii. Spezialist/-in für Morphologische Hämatologie (DIW-MTA) iii. Spezialist/-in für Klinische Chemie & Pathobiochemie (DIW-MTA) iv. Spezialist/-in für Immunhämatologie & Transfusionsmedizin (DIW-MTA) v. Spezialist/-in für Medizinische Mikrobiologie & Virologie (DIW-MTA) vi. Spezialist/-in für Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie (DIW-MTA) vii. Spezialist/-in für Histologie (DIW-MTA) viii. Spezialist/-in für Molekulare Biologie & Diagnostik (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	<ul style="list-style-type: none"> i. Die Abschlussnote entspricht der benoteten schriftlichen Prüfungsleistung. ii. Die Gewichtung der Prüfungsbestandteile obliegt der Kommission.

Spezialisierungsrichtung (Std.)	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
<ul style="list-style-type: none"> i. Hämatologie (90) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Modul 1 B Hä 1 (25) ii. Modul 2 B Hä 2 (25) iii. Modul 3 B Mo 1 (40) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4 ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen. v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.
<ul style="list-style-type: none"> ii. Morphologische Hämatologie (90) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Modul 1 B Hä 3 (20) ii. Modul 2 B Hä 4 (25) iii. Modul 3 B Hä 5 (25) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4 ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es

	iv. Modul 4 B Hä 6 (20)	<p>müssen alle Module belegt worden sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen.</p> <p>v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module</p> <p>vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>
iii. Klinische Chemie & Pathobiochemie (90)	<p>i. Modul 1 B KC 1 (30)</p> <p>ii. Modul 2 B KC 2 (30)</p> <p>iii. Modul 3 B KC 3 (30)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 3</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen.</p> <p>v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module</p> <p>vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>
iv. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin (90)	<p>i. Modul 1 B IT 1 (25)</p> <p>ii. Modul 2 B IT 2 (25)</p> <p>iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen.</p> <p>v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module</p> <p>vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>
v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie (90)	<p>i. Modul 1 B Mi 1 (20)</p> <p>ii. Modul 2 B Mi 2 (30)</p> <p>iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen.</p> <p>v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module</p> <p>vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>

<p>vi. Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie (90)</p>	<p>i. Modul 1 B Hy 1 (30) ii. Modul 2 B Hy 2 (30) iii. Modul 3 B Mi 2 (30)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 3 ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen. v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>
<p>vii. Histologie (90)</p>	<p>i. Modul 1 B Hi 1 (25) ii. Modul 2 B Hi 2 (25) iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4 ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen. v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>
<p>viii. Molekulare Biologie & Diagnostik (110)</p>	<p>i. Modul 1 B Mo 1 (40) ii. Modul 2 B Mo 2 (40)* iii. Modul 3 B IB (30)</p> <p>* = Hospitation</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1, 2 und 4 ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher iv. Abschlussprüfung: Die Spezialisierung wird mit einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen. v. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module vi. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p>

Fachspezifische Anlage: Bildungsgang Biomedizinische Analytik (Fachqualifikation)
 Fassung vom 03.01.2018, freigegeben/genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2018

Weiterbildungsziel	Biomedizinische Analytik - Fachqualifikation
Zugangsvoraussetzungen	i. Fachqualifikation in BMA: - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als MTLA/VMTA nachgewiesen - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik gilt ebenfalls als Qualifikation ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.
Fachqualifikationsrichtung	i. Hämatologie ii. Klinische Chemie & Pathobiochemie iii. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin iv. Medizinische Mikrobiologie & Virologie v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie und Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie vi. Histologie & Zytopathologie
Umfang/Dauer	i. Hämatologie 250 Stunden ii. Klinische Chemie & Pathobiochemie 250 Stunden iii. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin 250 Stunden iv. Medizinische Mikrobiologie & Virologie 250 Stunden v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie und Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie 310 Stunden vi. Histologie & Zytopathologie 250 Stunden Die Dauer der Weiterbildung beträgt maximal 36 Monate
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	i. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Hämatologie (DIW-MTA) ii. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Klinische Chemie & Pathobiochemie (DIW-MTA) iii. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Immunhämatologie & Transfusionsmedizin (DIW-MTA) iv. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Medizinische Mikrobiologie & Virologie (DIW-MTA) v. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Medizinische Mikrobiologie & Virologie und Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie (DIW-MTA) vi. Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für Histologie & Zytopathologie (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Festsetzung der Abschlussnote ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.

Fachqualifikation (Std)	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. Hämatologie (250)	i. Modul 1 B Hä 1 (25) ii. Modul 2 B Hä 2 (25) iii. Modul 3 B Mo 1 (40) iv. Modul 4 B IB (30) v. Modul 5 B Hä 3 (20) vi. Modul 6 B Hä 4 (25) vii. Modul 7 B Hä 5 (25) viii. Modul 8 B Hä 6 (20) ix. Modul 9 A 700 (20) <small>online</small> x. Modul 10 Wahlteil (20) oder i. Modul 1 B Hä 3 (20) ii. Modul 2 B Hä 4 (25) iii. Modul 3 B Hä 5 (25) iv. Modul 4 B Hä 6 (20)	i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen. ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4 iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 5 – 8 bzw. 5 - 9 iv. Voraussetzung zur Klausuranmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbegeleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patientenfälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsberichte) aus einer der Spezialisierungsrichtungen.

	<ul style="list-style-type: none"> v. Modul 5 B IB (30) vi. Modul 6 B Hä 1 (25) vii. Modul 7 B Hä 2 (25) viii. Modul 8 B Mo 1 (40) ix. Modul 9 A 700 (20) <small>online</small> x. Modul 10 Wahlteil (20) 	<ul style="list-style-type: none"> vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert. viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat. ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Kompetenzportfolios. x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden. xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Kompetenzportfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden. xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.
<p>ii. Klinische Chemie & Pathobiochemie (250)</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Modul 1 B KC 1 (30) ii. Modul 2 B KC 2 (30) iii. Modul 3 B KC 3 (30) iv. Modul 4 B IB (30) v. Modul 5 B KC 4 (30) vi. Modul 6 Wahlteil (20) vii. Modul 7 Wahlteil (20) viii. Modul 8 Wahlteil (20) ix. Modul 9 A 700 (20) <small>online</small> x. Modul 10 Wahlteil (20) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen. ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 3 iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 4 - 5 iv. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbegleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patientenfälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsberichte) aus einer der Spezialisierungsrichtungen. vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert. viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat. ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Kompetenzportfolios. x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden. xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der

		<p>einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Kompetenzportfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.</p>
<p>iii. Immunhämatologie & Transfusionsmedizin (250)</p>	<p>i. Modul 1 B IT 1 (25) ii. Modul 2 B IT 2 (25) iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p> <p>iv. Modul 4 B IB (30) v. Modul 5 B IT 3 (40)* vi. Modul 6 Wahlteil (25) vii. Modul 7 Wahlteil (25) viii. Modul 8 A 700 (20) <small>online</small> ix. Modul 9 Wahlteil (20)</p> <p>* = Hospitation</p>	<p>i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <p>ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4</p> <p>iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu dem Modul 5</p> <p>iv. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein</p> <p>v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbeleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patientenfälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsberichte) aus einer der Spezialisierungsrichtungen.</p> <p>vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert.</p> <p>viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat.</p> <p>ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Kompetenzportfolios.</p> <p>x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Kompetenzportfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.</p>
<p>iv. Medizinische Mikrobiologie & Virologie (250)</p>	<p>i. Modul 1 B Mi 1 (20) ii. Modul 2 B Mi 2 (30) iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p> <p>iv. Modul 4 B IB (30) v. Modul 5 B Mi 3 (30) vi. Modul 6 B Mi 4 (40) vii. Modul 7 B My 2 (20) viii. Modul 8 A 700 (20) <small>online</small> ix. Modul 9 Wahlteil (20)</p>	<p>i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <p>ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4</p> <p>iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 5 - 8</p> <p>iv. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein</p> <p>v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p>

		<ul style="list-style-type: none"> vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbe- gleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patienten- fälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsbe- richte) aus einer der Spezialisierungsrichtun- gen. vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden aus- gewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prü- fungsgespräch reflektiert. viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv ab- solvier hat. ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorge- schriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Kompetenzportfolios. x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 be- wertet wurden. xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die No- ten für das Kompetenzportfolio und das Kollo- quium doppelt gewichtet werden. xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.
<p>v. Medizinische Mikrobiologie & Virologie und Hygienemanagement & Infektionsepidemiologie (310)</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Modul 1 B Hy 1 (30) ii. Modul 2 B Hy 2 (30) iii. Modul 3 B Mi 2 (30) iv. Modul 4 B IB (30) v. Modul 5 B Mi 1 (20) vi. Modul 6 B Mi 3 (30) vii. Modul 7 B Mi 4 (40) viii. Modul 8 B Mo 1 (40) ix. Modul 9 B My 2 (20) x. Modul 10 A 700 (20) <small>online</small> xi. Modul 11 Wahlteil (20) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen. ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 3 iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 4 - 10 iv. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbe- gleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patienten- fälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsbe- richte) aus einer der Spezialisierungsrichtun- gen. vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden aus- gewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prü- fungsgespräch reflektiert. viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv ab- solvier hat. ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorge- schriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten

		<p>Kompetenzportfolios.</p> <p>x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Kompetenzportfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.</p>
<p>vi. Histologie & Zytopathologie (250)</p>	<p>i. Modul 1 B Hi 1 (25)</p> <p>ii. Modul 2 B Hi 2 (25)</p> <p>iii. Modul 3 B Mo 1 (40)</p> <p>iv. Modul 4 B IB (30)</p> <p>v. Modul 5 B Hi 3 (20)</p> <p>vi. Modul 6 B Hi 4 (20)</p> <p>vii. Modul 7 B Mo 2 (40)*</p> <p>viii. Modul 8 Wahlteil (20)</p> <p>ix. Modul 9 A 700 (20) <small>online</small></p> <p>x. Modul 10 Wahlteil (10)</p> <p> </p> <p>* = Hospitation</p>	<p>i. Es sind insg. vier Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <p>ii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 1 - 4</p> <p>iii. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) zu den Modulen 5 - 7</p> <p>iv. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein</p> <p>v. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>vi. Dritte Prüfungsleistung: Kompetenzportfolio Das Kompetenzportfolio ist weiterbildungsbegeleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung (z.B. Patientenfälle, Validierungsprotokolle, Evaluierungsberichte) aus einer der Spezialisierungsrichtungen.</p> <p>vii. Vierte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Kompetenzportfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert.</p> <p>viii. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat.</p> <p>ix. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module, mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Kompetenzportfolios.</p> <p>x. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vier Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>xi. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Kompetenzportfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xii. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsführung fest.</p>

Weiterbildungsziel	Radiologietechnologie (RT) - Spezialisierungen
Zugangsvoraussetzungen	i. Spezialisierung in RT: - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als MTRA nachgewiesen - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Medizinischer Radiologietechnologie gilt ebenfalls als Qualifikation ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.
Spezialisierungsrichtung	i. Magnetresonanztomografie ii. Computertomografie iii. Digitale Subtraktionsangiografie iv. Neuroradiologische Bildgebung v. Neuroradiologische Interventionen vi. Dosismanagement in der Radiologie vii. Kinderradiologie
Umfang/Dauer	Je nach Spezialisierungsrichtung 60 - 90 Stunden (maximal 24 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	i. Spezialist/-in für Magnetresonanztomografie (DIW-MTA) ii. Spezialist/-in für Computertomografie (DIW-MTA) iii. Spezialist/-in für Digitale Subtraktionsangiografie (DIW-MTA) iv. Spezialist/-in für Neuroradiologische Bildgebung (DIW-MTA) v. Spezialist/-in für Neuroradiologische Interventionen (DIW-MTA) vi. Spezialist/-in für Dosismanagement in der Radiologie (DIW-MTA) vii. Spezialist/-in für Kinderradiologie (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Abschlussnote entspricht der benoteten schriftlichen Prüfungsleistung. Die Gewichtung der Prüfungsbestandteile obliegt der Kommission.

Spezialisierungsrichtung	Erforderliche Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. Magnetresonanztomografie	i. Modul MRT – Sicherheit (30) ii. Modul MRT - Vertiefung (40) Wahlpflicht (eins der drei) iii. MRT - Hospitation(20), Schwerpunkte MRT - Pädiatrie oder MRT – Kardiologie oder MRT - Mammadiagnostik iv. Modul MRT - Pädiatrie (20) v. Modul Patientenzentrierte Kommunikation (20) Pflicht vi. 300 MRT – Untersuchungen (davon mind. 150 mit Kontrastmittel und 50 MR – Angiografien)	i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein, beim Wahlmodul „Hospitation“ muss der Hospitationsbericht positiv bewertet worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher
ii. Computertomografie	i. Modul CT - Vertiefung(40) ii. Modul Dosismanagement in der Radiologie (20) Wahlpflicht (eines der drei) iii. CT – Hospitation (20), Schwerpunkt CT – Traumatologie oder CT – Interventionen oder CT – Kardiologie iv. Modul Neuroradiologische Verfahren (20) v. Modul Patientenzentrierte	i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein, beim Wahlmodul „Hospitation“ muss der Hospitationsbericht positiv bewertet worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher

	<p>Kommunikation (20)</p> <p>Pflicht</p> <p>vi. 300 CT –Untersuchungen (davon mind. 150 mit Kontrastmittel und 50 CT - Interventionen)</p>	
<p>iii. Digitale Subtraktionsangiografie</p>	<p>i. Modul DSA-Vertiefung (40)</p> <p>ii. Modul Dosismanagement in der Radiologie (20)</p> <p>Wahlpflicht (eins der drei)</p> <p>iii. DSA - Hospitation (20), Schwerpunkt DSA – Neuro-radiologie oder DSA Periphere Angiografie oder DSA – Herzkatheter / Kardiologie</p> <p>iv. Modul Neuroradiologische Verfahren (20)</p> <p>v. Modul Patientenzentrierte Kommunikation (20)</p> <p>Pflicht</p> <p>vi. 150 Digitale Subtraktionsangiografien (davon mind. 50 Sterile Assistenz)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein, beim Wahlmodul „Hospitation“ muss der Hospitationsbericht positiv bewertet worden sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p>
<p>iv. Neuroradiologische Bildgebung</p>	<p>i. Modul MRT – Vertiefung (40)</p> <p>ii. Modul Neuroradiologische Verfahren (20)</p> <p>Wahlpflicht (eins der drei)</p> <p>iii. Modul Patientenzentrierte Kommunikation (20)</p> <p>iv. Modul Dosismanagement in der Radiologie (20)</p> <p>v. Modul MRT - Pädiatrie (20)</p> <p>Pflicht</p> <p>vi. 150 Neuroradiologische Untersuchungen bzw. Interventionen (50 CT – Untersuchungen, 50 MR – Untersuchungen, 50 Digitale Subtraktionsangiografien)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p>
<p>v. Neuroradiologische Interventionen</p>	<p>i. Modul DSA – Vertiefung (40)</p> <p>ii. Modul Neuroradiologische Verfahren (20)</p> <p>Wahlpflicht (eins der zwei)</p> <p>iii. Modul Patientenzentrierte Kommunikation (20)</p> <p>iv. Modul Dosismanagement in der Radiologie (20)</p> <p>Pflicht</p> <p>v. 150 Neuroradiologische Digitale Subtraktionsangiografien (davon mind. 50 sterile Assistenz)</p>	<p>i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen</p> <p>ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein</p> <p>iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p>

vi. Dosismanagement in der Radiologie	<ul style="list-style-type: none"> i) Modul Digitale Radiografie (40) ii) Modul Dosismanagement in der Radiologie (20) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher
vii. Kinderradiologie	<ul style="list-style-type: none"> i. Modul Kinderradiologie (40) ii. Modul MRT - Pädiatrie (20) <p style="margin-left: 20px;">Wahlpflicht (eins der drei)</p> <ul style="list-style-type: none"> iii. Modul Dosismanagement in der Radiologie (20) iv. Modul Patientenzentrierte Kommunikation (20) v. MRT – Hospitationen Pädiatrie (20) <p style="margin-left: 20px;">Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> vi. 150 Pädiatrische Untersuchungen (davon 50 MRT) 	<ul style="list-style-type: none"> i. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zu den Pflichtmodulen ii. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle Module belegt worden sein, die Untersuchungen müssen nachgewiesen sein, bei Wahlmodul Hospitation muss der Hospitationsbericht positiv bewertet worden sein iii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher

Weiterbildungsziel	Radiologietechnologie - Fachqualifikation
Zugangsvoraussetzungen	i. Fachqualifikation in RT: - Die Qualifikation wird durch ein Prüfungszeugnis oder eine Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als MTRA nachgewiesen - Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Radiologietechnologie gilt ebenfalls als Qualifikation ii. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet die Lehrgangsleitung auf Antrag für den Einzelfall.
Fachqualifikationsrichtung	i. Radiologische Bildgebung und Intervention (DIW-MTA) ii. Radiologische und Neuroradiologische Bildgebung (DIW-MTA)
Umfang/Dauer	Mind. 250 Stunden, je nach Kombination der Spezialisierungsrichtung (maximal 36 Monate)
Weiterbildungsabschlussbezeichnungen	i. Radiologietechnologe/-in für Radiologische Bildgebung und Intervention (DIW-MTA) ii. Radiologietechnologe/-in für Neuroradiologische Bildgebung (DIW-MTA)
Festsetzung der Abschlussnote	Die Festsetzung der Abschlussnote ist unter Prüfungsmodalität beschrieben.

Weiterbildungsrichtung	Erforderliche Spezialisierungen / Module (Std.)	Prüfungsmodalitäten
i. Radiologietechnologe/-in für Radiologische Bildgebung und Intervention	i. CT - Spezialisierung (80) ii. DSA - Spezialisierung (80) ODER Spezialisierung Neuroradiologische Interventionen (80) iii. Wahlspezialisierung (mind. 60) iv. Modul Hygienemanagement – Grundlagen (30) v. Modul Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (20 h, nur online)	i. Es sind insg. fünf Prüfungsleistungen zu erbringen. ii. Leistungsnachweise: In allen Spezialisierungsrichtungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu benoten sind. iii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur CT – Spezialisierung iv. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur DSA – Spezialisierung bzw. Spezialisierung Neuroradiologische Interventionen v. Dritte Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur Wahlspezialisierung vi. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein vii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher viii. Vierte Prüfungsleistung: Portfolio Das Portfolio ist weiterbildungsbegleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung aus einer der Spezialisierungsrichtungen. ix. Fünfte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Portfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert. x. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat. xi. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module im Gesamtumfang von mind. 250 Seminarstunden und mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Portfolios.

		<p>xii. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle fünf Prüfungsbestandteile mindestens mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>xiii. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen fünf Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Portfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xiv. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsleitung fest.</p> <p>xv. Für den Gesamtabschluss müssen die Module "Patientenzentrierte Kommunikation" und "Dosismanagement in der Radiologie" absolviert worden sein.</p>
<p>ii. Radiologietechnologe/- in für Radiologische und Neuroradiologische Bildgebung</p>	<p>i. CT - Spezialisierung (80)</p> <p>ii. Spezialisierung Neuroradiologische Bildgebung (80)</p> <p>iii. Wahlspezialisierung (mind. 60)</p> <p>iv. Modul Hygienemanagement – Grundlagen (30)</p> <p>v. Modul Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (20 h, Online-Seminar)</p>	<p>i. Es sind insg. fünf Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <p>ii. Leistungsnachweise: In allen Spezialisierungsrichtungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die nach §8 Abs. 2 zu benoten sind.</p> <p>iii. Erste Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur CT – Spezialisierung</p> <p>iv. Zweite Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur Spezialisierung neurorad. Bildgebung</p> <p>v. Dritte Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) zur Wahlspezialisierung</p> <p>vi. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: es müssen alle prüfungsrelevanten Module belegt worden sein</p> <p>vii. Fristen: Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten und im Jahresprogramm veröffentlicht, Anmeldung mind. 8 Wochen vorher</p> <p>viii. Vierte Prüfungsleistung: Portfolio Das Portfolio ist weiterbildungsbegleitend zu erstellen und besteht aus einer selbst erstellten Fallsammlung aus einer der Spezialisierungsrichtungen.</p> <p>ix. Fünfte Prüfungsleistung: Kolloquium In einem Kolloquium (30 Minuten) werden ausgewählte Aspekte aus dem Portfolio präsentiert (max. 10 min) und in einem Prüfungsgespräch reflektiert.</p> <p>x. Das Portfolio kann einreichen, wer mind. eine Prüfungsleistung (Klausur) bereits positiv absolviert hat.</p> <p>xi. Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis über den Besuch aller vorgeschriebenen Module im Gesamtumfang von mind. 250 Seminarstunden und mind. eine positiv bewertete Klausur sowie die Annahme des erstellten Portfolios.</p> <p>xii. Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle fünf Prüfungsbestandteile mind. mit der Note "ausreichend" gemäß §8 Abs. 2 bewertet wurden.</p> <p>xiii. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus dem arithm. Mittel der Noten der einzelnen fünf Prüfungsbestandteile, wobei die Noten aus den Klausuren einfach und die Noten für das Portfolio und das Kolloquium doppelt gewichtet werden.</p> <p>xiv. Die Fristen und weiteren Modalitäten legt die Lehrgangsleitung fest.</p> <p>xv. Für den Gesamtabschluss müssen die Module "Patientenzentrierte Kommunikation" und "Dosismanagement in der Radiologie" absolviert worden sein.</p>

